

2024/25

Schüler- und Elterninformation



Salzufer 6 · 10587 Berlin

2024/25

Inhalt

1. Fehlzeitenregelung in den Sekundarstufen I und II	2
Entschuldigungen bei Schulversäumnissen	2
Schulversäumnisanzeigen.....	2
Meldung von Kindeswohlgefährdungen	3
Unentschuldigtes Fehlen in der Sekundarstufe II	3
Beurlaubung vom Unterricht aus wichtigem Grund	3
Unterrichtsfreie Tage & Beurlaubung aus religiösen Gründen.....	4
Befreiung vom Sportunterricht aus zwingenden gesundheitlichen Gründen.....	4
Unterricht bei extremen Wetterlagen	5
Entscheidungsbefugnis für Beurlaubungen	5
2. Schul- und Hausordnung am Mentora Gymnasium.....	5
Verhaltensregeln	5
Nutzungsregelung digitaler Endgeräte (Notebooks, Tablets, Handys).....	6
Maßnahmen bei Verstößen gegen Schul- und Hausordnung	7
Störung des Unterrichts	7
Fehlende Arbeitsmittel	7
Arbeitsverweigerung.....	7
Unentschuldigtes Fehlen und/oder Zuspätkommen	7
Nutzungsregelung digitaler Endgeräte (Laptops, Tablets, Handys).....	8
3. Zusammenarbeit und Kommunikation.....	8
Kontakt zur Schulverwaltung.....	8
Mittel und Wege der Kommunikation.....	8
Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner	10
Schulische Gremien	11
4. Aufsichtspflicht.....	12
Aufsichtsführung auf der Terrasse	13
Aufsichtsführung in der Mensa.....	13
Aufsichtsführung auf Wegen während des Schultages	14
Einverständniserklärungen.....	14
Unterricht im Fachraum NaWi.....	14
Unterricht im Fachraum Kunst.....	15
Sportunterricht.....	16
5. Schülerfahrten	16
Organisatorische Hinweise.....	17
6. astradirect-Schließfachschränke	17
7. Convini App.....	18

1. Fehlzeitenregelung in den Sekundarstufen I und II

Für alle nicht hier erwähnten Punkte gelten die Ausführungsvorschriften über Beurlaubung und Befreiung vom Unterricht (AV Schulbesuchspflicht), welche am 1. August 2024 in Kraft treten.

Entschuldigungen bei Schulversäumnissen

- 1) Können Schülerinnen oder Schüler wegen Krankheit oder sonstiger unvorhergesehener wichtiger Gründe nicht am Unterricht teilnehmen, so sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, die Schule davon am ersten Tag des Fernbleibens und bis 08:00 Uhr in Kenntnis zu setzen.
- 2) Bei einem längeren Fernbleiben muss die Mitteilung der Erziehungsberechtigten spätestens am dritten Tag des Fernbleibens in Schriftform oder in elektronischer Form der Schule vorliegen. Die Mitteilung muss Angaben über die voraussichtliche Dauer des Fernbleibens enthalten.
- 3) In jedem Fall haben die Schülerinnen oder Schüler bei der Rückkehr in die Schule zusätzlich unverzüglich eine schriftliche, eigenhändig unterschriebene, Erklärung der Erziehungsberechtigten vorzulegen, aus der sich die Dauer des Fernbleibens sowie der Grund dafür (zum Beispiel Krankheit) ergeben.
- 4) Wird eine der Pflichten gemäß Absatz 1, 2 und 3 nicht erfüllt, gilt das Fehlen als unentschuldigt, es sei denn, das Versäumnis beruht auf glaubhaft gemachten, nicht selbst zu vertretenden, Gründen.
- 5) Bei begründeten Zweifeln an einem Fernbleiben aus gesundheitlichen Gründen kann die Schule die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangen. § 9 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend. Wird das geforderte Attest nicht unverzüglich vorgelegt, gilt das Fehlen als unentschuldigt, es sei denn, das Versäumnis beruht auf glaubhaft gemachten, nicht selbst zu vertretenden, Gründen.
- 6) Für Schülerinnen und Schüler der gymnasialen Oberstufe gilt § 3 Absatz 3 der Verordnung über die gymnasiale Oberstufe (VO-GO), in der jeweils gültigen Fassung. Weitergehende rechtliche Regelungen für den Fall der Geltendmachung von Prüfungsunfähigkeit bleiben unberührt.

Schulversäumnisanzeigen

- 7) Bleibt eine Schülerin oder ein Schüler, die oder der der allgemeinen Schulpflicht unterliegt, an fünf Schultagen eines Schulhalbjahres unentschuldigt dem Unterricht fern, so ist dem zuständigen Schulamt von der Schule unverzüglich eine Schulversäumnisanzeige zu übersenden. Das Verfahren ist nach weiteren fünf unentschuldigtem Fehltagen im Schulhalbjahr jeweils zu wiederholen.
- 8) Sechs einzelne unentschuldigte Fehlstunden im Schulhalbjahr gelten als ein unentschuldigter Fehltag.
- 9) Nach der zweiten Verspätung pro Schulhalbjahr wird jede weitere Verspätung als unentschuldigte Fehlstunde gewertet, es sei denn, die Verspätung beruht auf glaubhaft gemachten, nicht selbst zu vertretenden, Gründen.
- 10) Die Erfassung der Fehlzeiten auf dem Zeugnis bleibt hiervon unberührt.
- 11) Bei jeder Schulversäumnisanzeige lädt die Klassenleitung bzw. die Tutorin/der Tutor die Erziehungsberechtigten zum Gespräch ein. Die Schule beschließt anschließend weitere Vorgehen.

Meldung von Kindeswohlgefährdungen

Für Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I prüft die Schule ab dem 11. unentschuldigtem Fehltag im Schulhalbjahr, ob ein Verdacht auf Kindeswohlgefährdung beim Jugendamt zu melden ist.

Unentschuldigtes Fehlen in der Sekundarstufe II

Bleibt eine Schülerin oder ein Schüler, die oder der nicht mehr der allgemeinen Schulpflicht unterliegt, an zehn oder mehr Schultagen eines Schulhalbjahres unentschuldig dem Unterricht fern, gilt dies als eine nachhaltige Beeinträchtigung der ordnungsgemäßen Unterrichts- und Erziehungsarbeit, die eine Ordnungsmaßnahme zur Folge haben kann. Sechs einzelne unentschuldigte Fehlstunden im Schulhalbjahr gelten als ein unentschuldigter Fehltag.

Beurlaubung vom Unterricht aus wichtigem Grund

Schülerinnen und Schüler können auf vorherigen schriftlichen Antrag ihrer Erziehungsberechtigten aus einem wichtigen Grund für ein zeitgleich stattfindendes Ereignis von der Teilnahme am Unterricht und anderen schulischen Veranstaltungen beurlaubt werden. Das Schulverhältnis bleibt bestehen. Von einem wichtigen Grund kann insbesondere ausgegangen werden bei

- a) persönlichen Gründen, wie z.B. einem Arztbesuch, der aus darzulegenden Gründen nicht in der unterrichtsfreien Zeit stattfinden kann,
- b) familiären Gründen, wie Eheschließungen oder Todesfälle im engsten Familienkreis,
- c) der Teilnahme an Vorstellungsgesprächen und Berufsberatungen sowie Informations- und Beratungsveranstaltungen der Hochschulen in Vorbereitung auf die nachfolgende Ausbildung,
- d) Reisen während der Unterrichtszeit, die nach einem schulärztlichen Gutachten dringend erforderlich sind oder für die das Jugendamt dringende soziale Gründe geltend macht und die aus darzulegenden Gründen nicht in der Ferienzeit stattfinden können. Beurlaubungen unmittelbar vor oder nach den Ferien sollen nicht genehmigt werden, es sei denn, es handelt sich um einen wichtigen und unaufschiebbaren Ausnahmefall. Als ein solcher Ausnahmefall ist der vorzeitige Antritt oder die verspätete Rückkehr von einer Urlaubsreise nicht anzusehen.
- e) Ein wichtiger Grund liegt in der Regel nicht vor, wenn die Beurlaubung zur Mitwirkung an Rundfunk-, Film- oder Fernsehaufnahmen, einschließlich Werbeaufnahmen, oder an ähnlichen Veranstaltungen beantragt wird.
- f) Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I und der gymnasialen Oberstufe können für Auslandsaufenthalte mit verpflichtendem Schulbesuch oder entsprechenden Lernverpflichtungen beurlaubt werden. Die Verordnung über die gymnasiale Oberstufe (VO-GO) in der jeweils geltenden Fassung ist zu beachten. Einzelheiten regelt die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung durch gesonderte Verwaltungsvorschrift.
- g) Beurlaubungen sind zeitlich zu begrenzen. Längere Beurlaubungen können nur gewährt werden, wenn dies insbesondere aufgrund des Leistungsstandes der Schülerin oder des Schülers pädagogisch vertretbar ist. Die Schülerinnen und Schüler sind auf eventuell entstehende Nachteile nach Rückkehr ausdrücklich hinzuweisen.

Unterrichtsfreie Tage & Beurlaubung aus religiösen Gründen

Schülerinnen und Schüler haben an den folgenden Feiertagen ihrer Religionsgemeinschaft unterrichtsfrei. Diese unterrichtsfreien Tage gelten nicht als Fehltage. Damit das Fehlen nicht als unentschuldigt gewertet wird, muss die Schule vorher schriftlich informiert sein. Unterrichtsfreie Tage sind für:

evangelische Schülerinnen & Schüler	31. Oktober (Reformationstag) Buß- und Betttag
katholische Schülerinnen & Schüler	Fronleichnam (am Donnerstag nach Trinitatis) 01. November (Allerheiligen)
jüdische Schülerinnen & Schüler	Rosch Haschana (Neujahr) – zwei Tage Jom Kippur (Versöhnungstag) - ein Tag Sukkot (Laubhüttenfest) - zwei Tage Schemini Azeret (Schlussfest) - ein Tag Simchat Thora (Fest der Gesetzesfreude) – ein Tag Pessach (Passahfest) - vier Tage Schawuot (Wochenfest) - zwei Tage
muslimische Schülerinnen & Schüler	erster Tag des Ramadanfestes (Seker Bayrami / Idul Fitr) erster Tag des Opferfestes (Kurban Bayrami / Idul Adha)

Schülerinnen und Schüler, die anderen Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften angehören, sind für ihre Feiertage (z.B. orthodoxes Weihnachtsfest am 6. beziehungsweise 7. Januar, Welthumanistentag am 21. Juni, Tag der Aşure) auf Antrag vom Unterricht zu beurlauben. Gleiches gilt für muslimische Schülerinnen und Schüler, die aus religiösen Gründen das Ramadan- und/oder Opferfest einen Tag nach dem Datum, welches durch Verwaltungsvorschrift (s. Tabelle) bekannt gegeben wird, feiern wollen. Diese muslimischen Schülerinnen und Schüler müssen an dem in der Verwaltungsvorschrift (s. Tabelle) genannten Tag die Schule besuchen.

Befreiung vom Sportunterricht aus zwingenden gesundheitlichen Gründen

- 1) Schülerinnen und Schüler können auf vorherigen schriftlichen Antrag ihrer Erziehungsberechtigten aus zwingenden gesundheitlichen Gründen oder bei einer Behinderung ganz oder teilweise von der Teilnahme am Sportunterricht befreit werden. Vorrangig sollen Schülerinnen und Schüler mit einer Behinderung in den oder Sportunterricht einbezogen werden.
- 2) Dem Antrag auf Befreiung ist ein ärztliches Attest beizufügen. Sofern Kosten entstehen, sind diese von den Erziehungsberechtigten oder den volljährigen Schülerinnen oder Schülern zu tragen. Auf das Attest kann bei vorübergehender oder offenkundiger Erkrankung oder Behinderung verzichtet werden.
- 3) Über eine Befreiung für einen Zeitraum von bis zu vier Wochen entscheidet die unterrichtende Lehrkraft. Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann die Entscheidung an sich ziehen.
- 4) Wird eine Befreiung für einen Zeitraum von mehr als vier Wochen beantragt, entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter über Art und Umfang der Befreiung auf der Grundlage eines unverzüglich anzufordernden sportärztlichen oder schulärztlichen Gutachtens. Eines solchen Gutachtens bedarf es nicht, wenn die Art der Erkrankung oder Behinderung offenkundig ist. Die Entscheidung wird den Erziehungsberechtigten oder den volljährigen Schülerinnen oder Schülern schriftlich mitgeteilt. Die Befreiung soll höchstens für ein Schulhalbjahr ausgesprochen werden, es sei denn, die Art der Erkrankung oder Behinderung lässt die Teilnahme am Sportunterricht innerhalb eines längeren Zeitraumes mit Sicherheit nicht zu.

- 5) Vom Sportunterricht befreite Schülerinnen und Schüler sind grundsätzlich zur Teilnahme an theoretischen Unterweisungen verpflichtet. Zu organisatorischen Aufgaben, zu anderen Hilfsdiensten sowie zur Ausübung von Schiedsrichterfunktionen können auch diese Schülerinnen und Schüler herangezogen werden, wenn die Art der Erkrankung oder Behinderung dies zulässt.

Unterricht bei extremen Wetterlagen

- Bei extremen Wetterlagen soll der Unterricht in einer Art und Weise durchgeführt werden, der den Witterungsverhältnissen angepasst ist. Ist dies aufgrund der konkreten Situation des Einzelfalls nicht möglich, kann er auch ausfallen.
- Allerdings sind die Schülerinnen und Schüler im Rahmen des offenen Ganztagsbetriebs (Mentora) während der Unterrichtsausfallzeiten durch Lehrkräfte zu betreuen. Dies gilt nicht für die gymnasiale Oberstufe oder wenn Einverständniserklärungen vorliegen.
- Die Entscheidungen nach Absatz 1 und 2 obliegen der Schulleiterin oder dem Schulleiter, sofern die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung nicht eine generelle Entscheidung für das Land Berlin trifft.

Entscheidungsbefugnis für Beurlaubungen

Sek I	Sek II
Über Beurlaubungen für bis zu drei Unterrichtstage entscheidet die klassenleitende Lehrkraft.	Über Beurlaubungen für bis zu drei Unterrichtstage entscheidet die Oberstufentutorin oder der Oberstufentutor.

Über Beurlaubungen für mehr als drei Unterrichtstage entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter nach Stellungnahme der klassenleitenden Lehrkraft, in der gymnasialen Oberstufe nach Stellungnahme der Oberstufentutorin oder des Oberstufentutors.

2. Schul- und Hausordnung am Mentora Gymnasium

Die Schul- und Hausordnung des Mentora Gymnasiums dient der reibungslosen und erfolgreichen Zusammenarbeit innerhalb unserer Schulgemeinschaft auf der Grundlage des Berliner Schulgesetzes. Mit der Veröffentlichung in dieser Schüler- und Elterninformation wird die Schul- und Hausordnung anerkannt. Ihre Einhaltung in allen Punkten ist außerdem Teil des Schulvertrages.

Verhaltensregeln

- a. Alle an der Schule wirkenden werden mit Respekt behandelt und das Betragen aller ist dem einer Schule angemessen. Am Mentora Gymnasium wird außerhalb der Bedarfe des fremdsprachlichen Unterrichts deutsch gesprochen. Der Gebrauch von Schimpfwörtern jeder Art ist untersagt.
- b. Die Schule ist weder Club noch Disco, sondern ein Arbeitsplatz. Das gemeinsame Lernen braucht eine gute Arbeitsatmosphäre, die durch angemessene Kleidung gefördert wird.
- c. Kleidung mit rassistischen, diskriminierenden, beleidigenden oder gewaltverherrlichenden Aufdrucken in Bild und Schrift ist verboten.

- d. Im Unterricht werden weder Jacken noch Mäntel getragen. Der Tisch ist ein Arbeitsplatz und deshalb keine Ablage für Taschen und Rucksäcke.
- e. Der Konsum von Alkohol, Drogen aller Art, Rauchen und Vapen ist während des Schultages, einschließlich der Pausen, im Schulgebäude, in der Mensa/Terrasse und auch vor dem Schulgebäude grundsätzlich strengstens verboten. Wer diese Substanzen einnimmt, verkauft oder zum Konsum derselben anleitet, wird fristlos vom Mentora Gymnasium verwiesen.
- f. Das Mitführen, die Weitergabe und die Benutzung von Waffen und gefährlichen Gegenständen aller Art, die eine Gefahr für andere darstellen, sind strengstens verboten. Wer gegen das Verbot handelt, wird fristlos vom Mentora Gymnasium verwiesen.
- g. Schülerinnen und Schüler verpflichten sich zur allgemeinen Pünktlichkeit, bei allen die Schule und den Unterricht betreffenden Veranstaltungen. Zuwiderhandlungen werden disziplinarisch geahndet.
- h. Schülerinnen und Schüler beteiligen sich aktiv und kooperativ am Unterricht, sodass alle voneinander lernen können und niemand in seinen Lern- oder Lehrbemühungen beeinträchtigt wird. Sie befolgen Anweisungen von Lehrkräften kommentarlos und verpflichten sich dazu Abgabefristen einzuhalten.
- i. Die für den Unterricht erforderlichen Lernmittel (s. Materialliste) werden von den Schülerinnen und Schülern mitgebracht und sind zu Beginn jeder Unterrichtsstunde unaufgefordert verfügbar.
- j. Während der Unterrichtsstunde darf der Unterrichtsraum nur mit Zustimmung der Lehrkraft verlassen werden.
- k. Essen ist während des Unterrichts nicht gestattet. In den Fachräumen für Informatik, Naturwissenschaften und Kunst/Musik ist auch das Trinken, zum Schutz der Arbeitsgeräte generell untersagt. Der Verzehr von Kaugummi ist im gesamten Schulbereich (auch in der Mensa) nicht erlaubt.
- l. Im Sportunterricht ist das Tragen von Uhren, Schmuck und Piercings jeder Art untersagt.
- m. Das Eigentum der Schule wird mit Respekt behandelt. Entstandene Schäden werden unverzüglich gemeldet.
- n. Die Unterrichtsräume sind bei Unterrichtsschluss in einem sauberen und ordentlichen Zustand zu verlassen. Das bedeutet: geschlossene Fenster, saubere Tafeln und Fußböden sowie ausgeschaltetes Licht.

Nutzungsregelung digitaler Endgeräte (Notebooks, Tablets, Handys)

- o. Elektronische Kommunikationsgeräte dürfen während des Unterrichts nicht ohne die ausdrückliche Erlaubnis einer Lehrkraft benutzt werden.
- p. Handys werden vor Beginn des Unterrichts eingesammelt (im Flugmodus) und nach Unterrichtsschluss wieder ausgegeben.
- q. Musikhören mit Kopfhörern ist im Unterricht nicht erlaubt.
- r. Bild- und Tonaufnahmen von Schülerinnen und Schülern sowie von Lehrkräften ist nicht erlaubt.

- s. Die Internetnutzung durch die Schülerinnen und Schüler am Mentora Gymnasium soll sich grundsätzlich nur auf schulische Inhalte beschränken.
- t. Die Nutzung von E-Books für den Unterricht erfordert unbedingt ein jederzeit einsatzbereites Notebook bzw. Tablet. Das E-Book auf einem Handy zu nutzen, ist nicht erlaubt.
- u. Notizen und Aufzeichnungen für den Unterricht haben in den dafür mit gebrachten Unterrichtsmitteln zu erfolgen (s. Materiallisten). Digital erstellte Aufzeichnungen müssen als Dokumentation der Unterrichtsarbeit gesichert und auf Aufforderung der Lehrkraft in geeigneter Form analog zu den Aufzeichnungen in Hefter oder Heft übermittelt werden können.

Maßnahmen bei Verstößen gegen Schul- und Hausordnung

Verstöße gegen diese Schul- und Hausordnung führen zu Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen. Wiederholte bzw. schwere Verstöße gegen die Schulordnung, führen zu einem Ausschluss vom Unterricht bis hin zu einer schriftlichen Abmahnung und/oder einer fristlosen Vertragskündigung.

Störung des Unterrichts

Erziehungsmaßnahmen	<ul style="list-style-type: none"> – Eintrag in das elektronische Klassenbuch in EduPage – Erziehungsgespräche
Ordnungsmaßnahmen	– Schriftliche Abmahnung (wird im Schülerbogen aufbewahrt). Ab der zweiten Abmahnung kann der Schulvertrag gekündigt werden.

Fehlende Arbeitsmittel

Erziehungsmaßnahmen	<ul style="list-style-type: none"> – Eintrag in das elektronische Klassenbuch in EduPage – Erziehungsgespräche
Ordnungsmaßnahmen	– Fehlen Arbeitsmittel, sodass ein Leistungsnachweis nicht erbracht wird, wird mit Note 6 bzw. 0 Punkten bewertet (und einer Arbeitsverweigerung gleichgestellt).

Arbeitsverweigerung

Erziehungsmaßnahmen	<ul style="list-style-type: none"> – Eintrag in das elektronische Klassenbuch in EduPage – Nicht erbrachter Leistungsnachweis im Unterricht wird mit Note 6 bzw. 0 Punkten bewertet.
----------------------------	--

Unentschuldigtes Fehlen und/oder Zuspätkommen

Erziehungsmaßnahmen	<ul style="list-style-type: none"> – Eintrag in das elektronische Klassenbuch in EduPage – Erziehungsgespräche und Dokumentation der Fehlzeiten im Zeugnis. – In der Sek I - Schulversäumnisanzeige an das Jugendamt – In der Sek II - Vertragskündigung – Die Lehrkraft kann verspätete Schüler am Betreten des Unterrichtsraums hindern. In diesem Fall werden die verspäteten Schüler gebeten, bis zum Beginn der nächsten Unterrichtsstunde im Foyer zu warten. Verpasster Unterrichtsstoff muss eigenverantwortlich nachgeholt werden. – Schüler, die zu Klassenarbeiten und Klausuren zu spät kommen, erhalten eine verkürzte Bearbeitungszeit, da der Bearbeitungszeitraum nicht verlängert werden kann.
----------------------------	---

Nutzungsregelung digitaler Endgeräte (Laptops, Tablets, Handys)

Erziehungsmaßnahmen	<ul style="list-style-type: none"> – Eintrag in das elektronische Klassenbuch in EduPage (der Eintrag gilt als Benachrichtigung für die Schülerin/der Schüler und deren Erziehungsberechtigte). – Nicht abrufbare E-Books, weil Laptop/Tablet nicht dabei bzw. sie nicht geladen sind, können als fehlendes Arbeitsmittel geahndet werden.
Ordnungsmaßnahmen	<ul style="list-style-type: none"> – Schriftliche Abmahnung (wird im Schülerbogen aufbewahrt). Ab der zweiten Abmahnung kann der Schulvertrag gekündigt werden.

- Einträge in EduPage gelten als Benachrichtigung für die Schülerinnen und Schüler sowie deren Erziehungsberechtigte.

3. Zusammenarbeit und Kommunikation

Kommunikation ist der Schlüssel zur erfolgreichen Zusammenarbeit im schulischen Kontext. Sie stellt sicher, dass alle Beteiligten – Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler, Eltern sowie Verwaltungspersonal – auf dem gleichen Stand sind und verhindert Missverständnisse. Effektive Kommunikation fördert zudem ein positives Schulklima, da sie Vertrauen und Transparenz schafft. Sie ermöglicht es, Feedback zu geben und zu erhalten, was wiederum zur persönlichen und akademischen Weiterentwicklung aller Beteiligten beiträgt.

Durch eine offene und konstruktive Kommunikationskultur wird ein Umfeld geschaffen, in dem sich alle Beteiligten wertgeschätzt und unterstützt fühlen. Dies fördert das Engagement und die Motivation, was sich letztlich in besseren schulischen Leistungen und einem harmonischen Miteinander widerspiegelt.

Kontakt zur Schulverwaltung

In den Schulwochen	Montag bis Freitag von 8.00 bis 16.00 Uhr
In den Schulferien	nach Terminvereinbarung

Mittel und Wege der Kommunikation

Elternsprechtage & Einzelgespräche & Elternabende	<p>Zweimal im Schuljahr finden die Elternsprechtage statt. Sie dienen dazu, den Eltern einen umfassenden Überblick über den Lernstand und die Entwicklung ihrer Kinder zu geben. Diese Gespräche bieten eine wichtige Gelegenheit für den direkten Austausch zwischen Lehrkräften und Eltern, um gemeinsam Lösungen zu finden und die Unterstützung der Schülerinnen und Schüler zu optimieren.</p> <p>Zusätzlich zu den Elternsprechtagen können je nach Bedarf weitere persönliche Gespräche oder Telefonate vereinbart werden. Die Terminvereinbarung erfolgt unkompliziert über die Nachrichtenfunktion in EduPage oder per E-Mail, um sicherzustellen, dass alle Beteiligten flexibel und zeitnah miteinander kommunizieren können.</p> <p>Zum ersten Elternabend im Schuljahr lädt die Klassenleitung ein. Alle weiteren Elternabende werden durch die Elternvertreter in Zusammenarbeit mit der Klassenleitung organisiert.</p>
--	--

<p style="text-align: center;">EduPage</p>	<p>EduPage enthält alle wichtigen Informationen, Dokumente und Termine sowohl für die gesamte Schule als auch für die einzelnen Klassen.</p> <ul style="list-style-type: none"> – Über EduPage können zudem der aktuelle Stand von Anwesenheit und Abwesenheit sowie die Bewertungen für jede Schülerin und jeden Schüler eingesehen werden. – In der Sekundarstufe II sind in EduPage nur die Noten des Allgemeinen Teils einsehbar. – Kurz vor den Zeugniskonferenzen wird die Einsichtsfunktion für die Noten jedoch ausgeblendet, damit die Lehrkräfte die Noten in Ruhe kontrollieren, gegebenenfalls korrigieren und während der Zeugniskonferenz die endgültigen Zeugnisnoten festlegen können. – Darüber hinaus können in EduPage auch Rückmeldungen der Lehrkräfte zum Arbeits- und Sozialverhalten eingesehen werden. – Stunden- und Vertretungspläne sowie Hausaufgaben können ebenfalls über EduPage eingesehen werden. <p>Durch die Nutzung von EduPage wird eine transparente und effiziente Kommunikation zwischen Lehrkräften, Schülerinnen und Schülern sowie Eltern ermöglicht, was zu einer verbesserten Zusammenarbeit und einem positiven Schulklima beiträgt.</p> <p><u>EduPage-Benutzerordnung</u></p> <ul style="list-style-type: none"> – Die EduPage-Elternkonten dürfen für Schülerinnen und Schüler nicht zugänglich sein. – Mit Beendigung des Schulverhältnisses wird das Konto gelöscht. – EduPage, insbesondere das Nachrichtensystem, darf nur für schulische Zwecke verwendet werden. – Sämtliche anfallenden Daten dürfen ausschließlich für den schulinternen Gebrauch verwendet werden und unterliegen dem Datenschutz.
<p style="text-align: center;">WhatsApp</p>	<p>Kommunikation über WhatsApp ist an unserer Schule nicht erwünscht. Dieser Wunsch hat mehrere Gründe, die wir im Folgenden erläutern möchten:</p> <p><u>Datenschutz:</u> Der Schutz der persönlichen Daten von Schülerinnen und Schülern, Eltern und Lehrkräften hat für uns höchste Priorität. WhatsApp erfüllt die strengen Datenschutzbestimmungen nicht in ausreichendem Maße, um den Schutz dieser Daten zu gewährleisten.</p> <p><u>Verbindlichkeit und Nachvollziehbarkeit:</u> Um eine klare und nachvollziehbare Kommunikation sicherzustellen, bevorzugen wir offizielle Kommunikationswege wie E-Mail, Nachrichtenfunktion über EduPage oder Telefonate. Diese Methoden ermöglichen es uns, wichtige Informationen verbindlich zu dokumentieren und Missverständnisse zu vermeiden.</p> <p><u>Trennung von Berufs- und Privatleben:</u> Wir möchten sicherstellen, dass sowohl Lehrkräfte als auch Eltern eine klare Trennung zwischen Berufs- und Privatleben wahren können. Die Nutzung von WhatsApp für schulische Belange kann diese Trennung erschweren und zu einer ständigen Erreichbarkeit führen, die wir vermeiden möchten.</p>

Webseite	<p>Die Webseite des Mentora Gymnasiums ist eine wertvolle Informationsquelle, die jederzeit und von überall aus zugänglich ist. Sie bietet umfassende Informationen zu verschiedenen wichtigen Themen wie dem Schulprogramm, unseren Schwerpunktsetzungen, den Tagesabläufen, der Stundentafel, der Aufnahmebedingungen, dem Schulgeld sowie einer Übersicht der E-Mail-Adressen der Lehrkräfte.</p> <p>Durch regelmäßige Aktualisierungen und vielfältige Inhalte stellt sie sicher, dass Nutzer stets auf dem neuesten Stand bleiben können.</p> <p>www.mentora-gymnasium.de</p> <p>https://www.mentora-gymnasium.de/wichtige-dokumente/</p>
Aushänge	Pinnwand und Glaskasten im Flur.

Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner

Bei Fragen oder Problemen wenden sich die Erziehungsberechtigten bzw. die volljährigen Schülerinnen und Schüler bitte an die zuständige Person, die Ihnen gerne weiterhilft. Informationen werden nicht an Familienangehörige oder Freunde weitergegeben.

Unterricht & Schulalltag	Verwaltung
<p>1) Ihre erste Kontaktperson ist die unterrichtende Lehrkraft.</p> <p>2) Falls Sie weitere Unterstützung benötigen, wenden Sie sich bitte an die Klassenleitung oder an die Oberstufentutorin/den Oberstufentutor.</p> <p>3) Sollten Sie dann immer noch nicht weiterkommen, wenden Sie sich bitte an die Schulleitung.</p>	<p>1) Ihre erste Kontaktperson ist die Ansprechperson in der Verwaltung.</p>
↓ Anliegen	↓ Anliegen
<ul style="list-style-type: none"> – Unterricht – Leistungsbewertung, Zeugnisse – Arbeits- und Sozialverhalten – Schulordnung – Außerschulische Aktivitäten – Projektwochen – Schulpflicht (Schulversäumnisse, Freistellungen) 	<ul style="list-style-type: none"> – Kontaktdaten (z. B. bei Änderungen von Adressen, E-Mail-Adressen, und Namen) – Sorgerecht und Vollmachten, – Einverständniserklärungen, – Schulgeld (Einkommensunterlagen, Lastschriften, Schulgeldbescheide und Mahnungen), – Schulverträge und Kündigungen.
<p>Fragen direkt an die Oberstufenkoordination:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Kurswahlen in der Oberstufe – Abitur <p>Falls Sie weitere Unterstützung benötigen, wenden Sie sich bitte an die Schulleitung.</p>	

Schulische Gremien

Schulische Gremien spielen eine wesentliche Rolle bei der Mitgestaltung des schulischen Lebens und der Entwicklung der Schule als Ganzes. Am Mentora Gymnasium sind folgende Gremien vertreten:

<p>Elternvertretung (EV)</p>	<p>Jede Klasse wählt zu Beginn eines jeden Schuljahres zwei Personen für die Elternvertretung. Ihre Aufgaben umfassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Vertretung der Interessen der Elternschaft in der Klasse gegenüber der Schulleitung und anderen Gremien. – Organisation und Durchführung von Elternabenden und anderen Veranstaltungen. – Unterstützung der Kommunikation zwischen Eltern, Lehrkräften und Schulleitung. – Mitwirkung bei der Planung und Umsetzung schulischer Aktivitäten und Projekte. – Förderung eines positiven Schulklimas und einer konstruktiven Zusammenarbeit aller Beteiligten.
<p>Gesamtelternvertretung (GEV)</p>	<p>Die Elternvertretungen sind Mitglieder der Gesamtelternvertretung (GEV). Diese vertritt die Interessen aller Eltern der Schule gegenüber der Schulleitung und dem Schulträger:</p> <ul style="list-style-type: none"> – <u>Mitwirkung bei schulischen Entscheidungen</u>: Die GEV bringt die Perspektive der Eltern in schulische Entscheidungsprozesse ein, z. B. bei der Gestaltung von Schulentwicklung. – <u>Unterstützung schulischer Aktivitäten</u>: Sie unterstützt und fördert schulische Aktivitäten wie Projekte, Veranstaltungen und Aktivitäten der Schülervertretung. – <u>Förderung des Schulklimas</u>: Die GEV trägt dazu bei, ein positives Schulklima zu schaffen und die Zusammenarbeit zwischen Eltern, Lehrkräften und Schulleitung zu stärken. – <u>Information der Eltern</u>: Sie informiert die Eltern über wichtige schulische Angelegenheiten, Termine und Entscheidungen.
<p>Schulkonferenz (SK)</p>	<p>Die Schulkonferenz besteht aus diesen Mitgliedern:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Schulleitung – Lehrkräfte: in der Lehrerkonferenz gewählt – Elternvertreter: in der GEV gewählt – Schülervertreter: in der GSV gewählt <p>Die Schulkonferenz hat folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> – <u>Schulprogramm</u>: Sie überwacht Umsetzungen des Schulprogramms. – <u>Mitwirkung bei der Schulordnung</u>: Sie wirkt bei der Aufstellung und Änderung der Schulordnung mit. – <u>Festlegung von Grundsätzen</u>: Sie legt Grundsätze für die Planung der schulischen Arbeit fest.

<p>Gesamtschülervertretung (GSV)</p>	<p>An jeder Schule wird eine Gesamtschülervertretung gebildet, die innerhalb von zwei Monaten nach Beginn des Unterrichts ihre erste Sitzung abhält. Stimmberechtigte Mitglieder der Gesamtschülervertretung sind alle gewählten Klassensprecherinnen und Klassensprecher einer Schule.</p> <ul style="list-style-type: none"> – <u>Interessenvertretung</u>: Sie vertritt die Interessen aller Schülerinnen und Schüler gegenüber der Schulleitung und anderen Gremien. – <u>Mitwirkung in der Schulpolitik</u>: Sie nimmt an schulischen Entscheidungsprozessen teil und bringt die Perspektive der Schülerschaft ein. – <u>Förderung des Schulklimas</u>: Die GSV setzt sich für ein positives Schulklima ein und fördert das Miteinander. – <u>Kommunikation mit Schülern und Lehrern</u>: Sie fördert die Kommunikation zwischen Schülerinnen und Schülern sowie zwischen Schülerschaft und Lehrkräften. – <u>Soziales Engagement</u>: Die GSV unterstützt soziale Initiativen innerhalb der Schule.
<p>Klassenrat (KR)</p>	<p>Die Schülerinnen und Schüler einer Klasse wählen spätestens einen Monat nach Beginn des Unterrichts im neuen Schuljahr zwei gleichberechtigte Klassensprecherinnen oder Klassensprecher.</p> <p>Der Klassenrat hat folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> – <u>Klärung und Lösung von Konflikten</u>: Er dient als Forum zur Klärung und Lösung von Konflikten zwischen Schülerinnen und Schülern in einer Klasse. – <u>Gemeinsame Planung und Organisation</u>: Im Klassenrat werden gemeinsam Aktivitäten, Projekte und Veranstaltungen geplant und organisiert. – <u>Förderung der Kommunikation</u>: Er fördert die Kommunikation und das Verständnis unter den Schülerinnen und Schülern. – <u>Entwicklung von Klassenregeln</u>: Gemeinsam werden Klassenregeln erarbeitet und vereinbart, um ein positives Klassenklima zu unterstützen. – <u>Vertretung der Klasseninteressen</u>: Er vertritt die Interessen der Klasse gegenüber Lehrkräften und der Schulleitung.

4. Aufsichtspflicht

Für alle nicht hier erwähnten Punkte gelten die Ausführungsvorschriften über die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht im schulischen Bereich (AV Aufsicht) vom 20. September 2020.

- a) Die Aufsichtspflicht besteht gegenüber minderjährigen Schülerinnen und Schülern.
- b) Der Unterricht in den naturwissenschaftlichen Fächern und dem Fach Kunst ist unter Einhaltung der Richtlinien zur Sicherheit im Unterricht (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 9. September 1994 in der jeweils geltenden Fassung) durchzuführen.

- c) Die Aufsicht wird von den Lehrkräften und den pädagogischen und nichtpädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Schule wahrgenommen.
- d) Die Aufsichtspflicht der Schule erstreckt sich auf die Zeiten des Unterrichts und der anderen schulischen Veranstaltungen, den Aufenthalt der Schülerinnen und Schüler auf dem Schulgelände in der Unterrichtszeit, auf die Pausenzeiten und eine angemessene Zeit vor und nach den schulischen Veranstaltungen.
- e) Die Aufsichtsführung ist Teil des Bildungs- und Erziehungsauftrages der Schule. Sie soll dazu beitragen, die Schülerinnen und Schüler altersangemessen zu Selbstständigkeit und Verantwortung zu erziehen.
- f) Die Aufsichtsführung umfasst Vorkehrungen, Anordnungen und andere Maßnahmen, die dazu geeignet sind, die Schülerinnen und Schüler vor Schäden zu bewahren und zu verhindern, dass andere Personen durch sie Schäden erleiden.
- g) Die Aufsicht ist kontinuierlich, aktiv und präventiv zu führen. Die Schülerinnen und Schüler müssen sich jederzeit beaufsichtigt fühlen, auch wenn die Aufsichtsperson nicht jede einzelne Schülerin oder jeden einzelnen Schüler unmittelbar im Blickfeld haben muss.

Aufsichtsführung auf der Terrasse

- Die Terrasse, die sich direkt neben der Mensa befindet, steht den Schülerinnen und Schülern des Mentora Gymnasiums während der Mittagspause zur Verfügung. Während dieser Zeit sorgt eine Lehrkraft für die Aufsicht.
- Außerhalb der Mittagspause sowie während Freistunden ist die Terrasse unbeaufsichtigt und die Schule übernimmt keine Aufsichtspflicht.
- Schülerinnen und Schüler wurden darüber belehrt, dass die Terrasse während anderer Pausen und Freistunden nicht betreten werden darf. Eine Missachtung dieser Regelung wird sanktioniert.

Aufsichtsführung in der Mensa

- Die Mensa ist während der Mittagspause durch eine Lehrkraft beaufsichtigt. Verhaltensregeln in der Mensa sind:
 - Die Mensa wird ruhig und geordnet betreten.
 - Ruhig sitzen und sich angemessen unterhalten.
 - Respektvoll mit anderen umgehen und keine lauten Geräusche machen.
 - Essensreste und Abfälle in die vorgesehenen Behälter entsorgen.
 - Den Tisch nach dem Essen sauber hinterlassen.
 - Verschüttete Speisen oder Getränke sofort aufwischen.
 - Das Geschirr in die dafür vorgesehenen Bereiche bringen.
 - Die Mensa ruhig und geordnet verlassen.

Aufsichtsführung auf Wegen während des Schultages

- Finden Unterricht oder andere schulische Veranstaltungen nicht in der Schule statt, erstreckt sich die Aufsichtspflicht der Schule auch auf den Weg zwischen dem Schulgelände und dem außerhalb gelegenen Ort des Unterrichts oder der anderen schulischen Veranstaltung.
- Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II können zu jedem Ort von Unterricht oder anderer schulischer Veranstaltungen bestellt und nach Hause entlassen werden, sofern nicht die verantwortliche Lehrkraft im Einzelfall eine andere Regelung für erforderlich hält.

Einverständniserklärungen

Einverständniserklärungen der Eltern spielen in der Schule eine wichtige Rolle. Sie sind erforderlich für verschiedene schulische Aktivitäten und Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Eltern informiert sind und den geplanten Vorhaben zustimmen. Typische Bereiche, in denen Einverständniserklärungen benötigt werden, sind:

- **Klassenfahrten und Exkursionen:** Vor jeder Klassenfahrt oder Exkursion muss eine Einverständniserklärung der Eltern eingeholt werden. Diese enthält Informationen über das Ziel, den Zweck der Reise, die Dauer und mögliche Risiken.
- **Verlassen des Schulgebäudes:** Zu Beginn jedes Schuljahres muss eine Einverständniserklärung der Eltern eingeholt werden. Diese Erklärung informiert darüber, dass die Aufsichtspflicht der Eltern gilt, wenn Schülerinnen und Schüler während der Pausen das Schulgebäude verlassen.

Unterricht im Fachraum NaWi

Um einen sicheren und effektiven Unterricht in den Naturwissenschaften zu gewährleisten, gelten folgende Regeln für den Fachraum NaWi:

- **Sicherheitsaspekte:** Sicherheitsaspekte im naturwissenschaftlichen Unterricht (NaWi-Unterricht) sind von größter Bedeutung, um Unfälle und Verletzungen zu vermeiden. Hier sind einige spezifische Richtlinien:
 - a) Keine langen Nägel
Warum: Lange Nägel können beim Umgang mit Chemikalien, Laborgeräten und anderen Materialien ein Sicherheitsrisiko darstellen. Sie können leicht brechen, Chemikalien unter den Nägeln einschließen oder die Bedienung von Geräten erschweren.
 - b) Keine Jacken
Warum: Jacken können sich leicht verfangen oder entzünden und sind schwerer zu kontrollieren als enganliegende Kleidung.
 - c) Haare zusammengebunden
Warum: Lange Haare können in offene Flammen, Chemikalien oder rotierende Maschinen geraten.
 - d) Schutzbrille tragen
Warum: Um die Augen vor chemischen Spritzern oder fliegenden Partikeln zu schützen.

e) Laborkittel tragen

Warum: Schutz der Haut und Kleidung vor Chemikalien und anderen gefährlichen Substanzen.

f) Handschuhe tragen

Warum: Bei der Handhabung von Chemikalien oder biologischen Materialien.

- **Umsichtiges Verhalten:** Jegliche Handlungen, die Personen gefährden oder Geräte beschädigen könnten, wie Herumtoben oder Schubsen, sind streng untersagt.
- **Freihaltung von Verkehrs- und Fluchtwege:** Verkehrs- und Fluchtwege müssen jederzeit frei von Taschen, Kleidungsstücken oder anderen Gegenständen gehalten werden.
- **Kenntnisse der Sicherheitseinrichtungen:** Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, folgende Sicherheitseinrichtungen und Sicherheitsmaßnahmen zu kennen und im Ernstfall richtig zu handhaben:
 - Not-Aus-Schalter für Gas und elektrische Energie
 - Standorte und Bedienung der Löscheinrichtungen
 - Lage und Nutzung der Augennotdusche
 - Kenntnis der Fluchtwege und des Rettungsplans
 - Standort des Verbandkastens
- **Erlaubnis zur Nutzung von Geräten und Materialien:** Geräte, Schaltungen und Versuchsaufbauten dürfen nur mit ausdrücklicher Erlaubnis und unter Aufsicht der Lehrkraft berührt oder verwendet werden.
- **Meldung von Unregelmäßigkeiten:** Jegliche Unregelmäßigkeiten oder potenzielle Gefahrenquellen, wie Gasgeruch oder defekte Geräte, sind umgehend der Lehrkraft zu melden.
- **Befolgung von Anweisungen:** Arbeitsanweisungen zu Versuchen sind sorgfältig zu lesen und strikt zu befolgen.

Unterricht im Fachraum Kunst

Um einen sicheren und effektiven Unterricht in Kunst zu gewährleisten, gelten folgende Regeln für den Fachraum Kunst:

- **Arbeitsplätze:** Arbeitsplätze und Materialien sind ordentlich zu halten. Benutzte Werkzeuge und Materialien sind nach Gebrauch zu reinigen und zurückzulegen.
- **Materialien:** Persönliche Materialien und Arbeiten sind im zugewiesenen Bereich zu lagern. Gemeinsame Materialien sind mit Sorgfalt zu behandeln. Verbrauchsmaterialien sind sparsam zu nutzen.
- **Werkzeuge und Geräte:** Werkzeuge und Geräte sind sachgemäß zu benutzen. Schäden oder Defekte sind sofort zu melden. Elektrische Geräte dürfen nur mit Erlaubnis verwendet werden.
- **Sauberkeit und Ordnung:** Arbeitsflächen sind nach jeder Stunde zu säubern. Verschüttete Farben oder andere Materialien sind sofort zu entfernen. Abfälle sind in die dafür vorgesehenen Behälter zu entsorgen.

- **Sicherheitsregeln:** Schutzkleidung (z. B. Kittel) ist bei Bedarf zu tragen. Sicherheitsanweisungen der Lehrkraft sind zu befolgen. Im Umgang mit scharfen oder gefährlichen Werkzeugen ist besondere Vorsicht geboten.
- **Verhalten im Raum:** Ruhe und Konzentration sind zu wahren. Respektvoller Umgang mit den Arbeiten der Mitschülerinnen und Mitschüler. Der Kunstraum darf nur unter Aufsicht betreten werden.
- **Verlassen des Raumes:** Der Raum darf nur nach Erlaubnis der Lehrkraft verlassen werden. Vor dem Verlassen sind die Arbeitsplätze aufzuräumen und Materialien ordentlich zu verstauen.

Sportunterricht

Die Sicherheit im Sportunterricht ist entscheidend, um Verletzungen zu vermeiden und eine sichere Umgebung für alle Schülerinnen und Schüler zu gewährleisten. Hier sind fünf Sicherheitsaspekte, die im Sportunterricht beachtet werden müssen:

- (1) **Geeignete Sportkleidung:** Tragen von bequemer, funktionaler und angemessener Sportkleidung, die Bewegungsfreiheit ermöglicht und Verletzungsrisiken minimiert.
- (2) **Sport- oder Turnschuhe:** Tragen von gutschendenden und rutschfesten Sportschuhen zur Unterstützung und zum Schutz der Füße.
- (3) **Schmuck und Accessoires entfernen:** Vermeiden von Schmuck (Ohringe, Halsketten, Armbänder) und anderen Accessoires, die Verletzungsrisiken bergen können.
- (4) **Haar zusammengebunden:** Lange Haare sollten zusammengebunden werden, um die Sicht nicht zu behindern und Verletzungsrisiken zu minimieren.
- (5) **Keine langen Fingernägel:** Lange Fingernägel können bei sportlichen Aktivitäten leicht abbrechen, Kratzer verursachen oder hängenbleiben, was zu Verletzungen führen kann.

5. Schülerfahrten

Schülerfahrten sind organisierte Reisen oder Ausflüge, die von Schulen für ihre Schülerinnen und Schüler angeboten werden. Sie dienen sowohl pädagogischen als auch sozialen Zwecken und können verschiedene Formen annehmen:

- **Klassenfahrten:** Diese mehrtägigen Reisen finden oft im Rahmen des Unterrichts statt und haben das Ziel, den Schülerinnen und Schülern neue Lernumgebungen und Erfahrungen zu bieten. Klassenfahrten können thematisch fokussiert sein, wie z.B. naturwissenschaftliche Exkursionen, kulturelle Studienreisen oder Sportcamps.
- **Schulausflüge:** Tagesausflüge oder Exkursionen, die dazu dienen, den Unterrichtsstoff praxisnah zu vertiefen oder spezielle Lernziele zu erreichen. Sie können Museumsbesuche, Theateraufführungen, Betriebsbesichtigungen oder Naturerkundungen umfassen.
- **Austauschprogramme:** Programme, die den kulturellen Austausch zwischen Schülern verschiedener Länder fördern. Sie beinhalten oft einen Gegenbesuch der ausländischen Partnerklasse.

Organisatorische Hinweise

- Die Genehmigung zur Durchführung von Schülerfahrten / Klassenfahrten / Gedenkstättenfahrten / Exkursionen erteilt grundsätzlich die Schulleitung. Anträge werden 1 Monat vorher schriftlich vorgelegt.
- Die Gesamtkosten der Fahrten, sind von den Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler selbst zu tragen (Transport, Eintritte, Führungen etc.).
- Kosten, die für die begleitenden Lehrkräfte entstehen, werden auf die Gesamtkosten der Schülerinnen und Schüler gelegt (Transport, Eintritte, Führungen etc.).
- Der Eigenanteil aller mitfahrenden Schülerinnen und Schüler wird vor der Fahrt auf ein Elternkonto überwiesen. Von diesem Konto aus wird dann die Schülerfahrt bezahlt. Die Schule übernimmt keine Haftung für entstandene Mehrkosten.
- Schülerfahrten werden von den Eltern in Absprache und Zusammenarbeit mit der Klassenleitung bzw. dem Tutor oder der Tutorin organisiert.
- In den Fällen, in denen Schülerinnen/Schüler oder deren Unterhaltsverpflichtete Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Sozialgesetzbuch (SGB) erhalten (Sozialhilfeempfänger), kann der jeweilige Leistungsträger auf Antrag eine einmalige Beihilfe als Zuschuss zu einer mehrtägigen Schülerfahrt bewilligen (Nähere Auskünfte erteilen hierzu die Arbeitsagenturen bzw. Sozialämter).
- Als Beförderungsmittel sollten vorzugsweise Bahn oder Bus gewählt werden. Die Benutzung privater Kraftfahrzeuge ist nicht erlaubt.
- Eltern müssen direkt informiert werden, sobald Schülerinnen/Schüler während einer Schülerfahrt erkranken. Volljährige Schülerinnen und Schüler, übernehmen automatisch das Informationsrecht ihrer Eltern.
- Je nach Schwere der Krankheit wird mit den Eltern verhandelt, ob und wie das Kind abgeholt wird. Bei Grippe, Mandelentzündung oder anderen Krankheiten, die keinen Krankenhausaufenthalt nach sich ziehen, müssen die Eltern die Kosten, die bei Transport oder Abholung entstehen, selbst zahlen.
- Beim Ausschluss eines Schülers oder einer Schülerin von der Schülerfahrt bzw. einer Exkursion muss die Lehrkraft, um ihrer Fürsorgepflicht nachzukommen, persönlich die Eltern erreichen.
- Wenn Lehrkräfte aufgrund von Fehlverhalten entscheiden, eine Schülerin oder einen Schüler von der Fahrt nach Hause zu schicken, liegt dies allein im Ermessensspielraum der Lehrkraft. In diesem Fall sind die Eltern verpflichtet, ihr Kind unmittelbar persönlich abzuholen und für die anfallenden Transportkosten aufzukommen.

6. astradirect-Schließfachschränke

Damit Schülerinnen und Schüler Schulmaterial, Jacken, Taschen und Wertgegenstände sicher einschließen können, können Schließfächer bei Astradirect gemietet werden.

Mit dem Schutzbrief von astradirect sind das Fach, das Schließsystem und alle im Schließfach aufbewahrten Wertgegenstände inklusive Handys, Tablets oder Notebooks bis zu einer Höhe von 3.000 € bestens versichert.

- Dafür sollte der Zahlenkode nicht mit anderen Schülerinnen und Schülern geteilt werden.

<https://www.astradirect.de/>

7. Convini App

Das breite Sortiment von Convini bietet innovative Snacks, kühle Getränke, verschiedene Sandwiches und vollwertige Mahlzeiten.

Handhabung:

- App am Store scannen
- Produkte mit Scanner erfassen und entnehmen

Regeln für die Handhabung:

- Produkte nicht für andere Mitschülerinnen und Mitschüler scannen